

Hauptschule

Versetzung von der Klasse 6 in die Klasse 7

Grundsätzlich gilt:

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 21 APO-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen ausgeglichen werden oder bleiben unberücksichtigt (§ 24 APO-S I).

Die nachfolgende Übersicht zeigt hierzu die gängigen Fälle auf. In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

(Die angegebenen Paragraphen befinden sich auszugsweise auf der nächsten Seite. Die vollständige APO-S I ist ebenfalls im Bildungsportal eingestellt.)

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch	Fächergruppe II alle übrigen Fächer
--	---

Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt
1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft	X	
2 x mangelhaft			X
	2 x mangelhaft	X	
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft	X	
3 x mangelhaft			X
1 x ungenügend			X
	1 x ungenügend	X	
1 x mangelhaft	1 x ungenügend	X	
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X
	1 x mangelhaft und 1 x ungenügend	X	
2 x ungenügend			X

Auszug aus der:

Verordnung
über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)
Vom 29. April 2005
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008)

„§ 21
Allgemeine Versetzungsanforderungen

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
- a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
 - b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.
- (2) ...“

„§ 24
Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen
- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind oder
 - b) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - c) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
- (2) ...“